

POLIZEIVERORDNUNG

vom 17. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	1 – 8	3
Niederlassung und Aufenthalt, Einwohnerkontrolle	9 – 12	4
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	13 – 25	5
Tierhaltung	26 – 28	8
Lärmschutz	29 – 37	8
Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	38 – 49	10
Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	50 – 58	13
Schlussbestimmungen	59	14

Anhang I

Bussenliste zum gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren

Anhang II

Meldevorschriften

Polzeiverordnung der Gemeinde Nürensdorf

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polzeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Nürensdorf.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen, Vorlagen und Weisungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Vorladungen und Weisungen Folge zu leisten.

Die von den zuständigen Organen öffentlich bekannt gegebenen Anordnungen und Erlasse sind für jedermann verbindlich.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, entsprechende Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Angehörige der Polizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern es die Umstände zulassen.

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7 Hilfeleistung

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Die Politische Gemeinde Nürens Dorf haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

Art. 8 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Niederlassung und Aufenthalt, Einwohnerkontrolle

Art. 9 Meldepflichten

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 10 Meldepflicht Dritter

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Art. 11 Ausweisschriften

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Ausweise über die Heimat-, Zivilstands- und Familienverhältnisse bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige haben den gültigen Ausländerausweis und den gültigen Reisepass vorzuweisen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern oder Einwohnerinnen, die nicht Gemeindebürger sind, vor Beginn des Jahres, in welchem sie 18 Jahre alt werden
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter
- d) Pflegekinder
- e) getrennt lebende Ehegatten.

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert Monatsfrist neue Ausweise zu hinterlegen.

Art. 12 Aufenthalt

Die Anmeldung zum Aufenthalt ist jährlich zu wiederholen.

Der Nachweis, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt, bleibt vorbehalten. Einen diesbezüglichen Nachweis haben insbesondere zu erbringen:

- a) dauernd oder wiederkehrend als Aufenthaltler oder Aufenthaltlerin gemeldete Personen
- b) in ungetrennter Ehe oder in Partnerschaft zusammenlebende Personen

III. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 13 Schutz von Personen

Es ist verboten:

die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören;

Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken zu verscheuchen oder zu gefährden

Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen

öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

Wer zu Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder sich an solchen beteiligt, macht sich strafbar.

Art. 14 Wegweisung, häusliche Gewalt

Die vom Gemeinderat ermächtigten Sicherheitsorgane können Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören.

Art. 15 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

Art. 16 Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Störung der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 17 Strassenbezeichnung und Hausnummerierung

Für die Benennung von Strassen und die Hausnummerierung ist der Gemeinderat zuständig. Für Neubauten werden die Hausnummern im Baubewilligungsverfahren zugeteilt.

Art. 18 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Sammler oder Sammlerinnen müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine.

Art. 19 Betteln

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist untersagt.

Art. 20 Immissionen

Umwelt- und gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.

Art. 21 Feuer im Freien

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld-, und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten. Das Verbot gilt auch in anderen Gebieten, wenn Personen belästigt werden könnten.

Für Grill- und Cheminéefeuer ist nebst Gas ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine übermässigen Belästigungen entstehen.

Art. 22 Schiessen

Das Schiessen und das Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane sowie die Ausübung der Jagd.

Das Schiessen mit Mörsern und der Betrieb von Schuss- und Knallapparaten sind untersagt. Ausnahmegewilligungen können durch den Gemeinderat erteilt werden.

Art. 23 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden.

An Kindern unter 16 Jahren darf kein Feuerwerk verkauft oder überlassen werden.

Art. 24 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem und privatem Grund sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.

Art. 25 Pflanzen, Zäune

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen und/oder Tiere gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder angrenzend an öffentlichen Grund verboten.

Die Gemeinde ordnet bei Verstössen die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers an.

IV. Tierhaltung

Art. 26 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen usw. bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 27 Verunreinigung durch Tiere

Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

Halter oder Betreuer bzw. Halterinnen oder Betreuerinnen von Hunden sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere vom öffentlichen Grund oder von Grundstücken Dritter zu beseitigen.

Art. 28 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

V. Lärmschutz

Art. 29 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

Die Ausführung von Notstandsarbeiten bleibt vorbehalten.

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach den kantonalrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.

Art. 30 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz vorzukehren.

Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten. Kann der Lärm auch durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder ist der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind lärmige Arbeiten verboten. Die Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm bleiben vorbehalten.

Können lärmige Arbeiten aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während der Sperrzeiten ausgeführt werden, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Die Ausführung von Notstandsarbeiten bleibt vorbehalten.

Art. 31 Landwirtschaft, Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft, Haus und Garten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und in deren näheren Umgebung verboten.

Lärmige Feld-, Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben unaufschiebbare landwirtschaftliche Erntearbeiten sowie Notstandsarbeiten.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 32 Motorsport, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gocart) auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Art. 33 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 34 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrrisbauten

Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrrisbauten verboten.

Lautsprecher in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

Für besondere Veranstaltungen können die zuständigen Verwaltungsorgane Ausnahmen bewilligen.

Art. 35 Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente

Drittpersonen dürfen durch zu laut betriebene Radio- und Fernsehapparate, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente usw. nicht belästigt werden. Auf die Nachtruhe ist im besonderen Rücksicht zu nehmen.

Art. 36 Konzertsäle, Wirtschaften, Vergnügungsstätten

In Konzertsälen, Wirtschaften, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Art. 37 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen dürfen ausserhalb des betreffenden Areals (Werkbetrieb, Bauplatz, usw.) nicht stören.

Aussensignale von privaten Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.

VI. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 38 Unfug

Unfug sowie Beschädigungen an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum sind verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 39 Schutz der Kulturen und des Grundes

Das Fahren und Reiten über Kulturland und das Betreten des Kulturlandes während der Vegetationszeit durch Unberechtigte ist verboten.

Fahrzeuge dürfen auf privatem Gelände nur abgestellt werden, wenn dies der/die Eigentümer/in toleriert und andere Gesetze und Verordnungen es nicht verbieten.

Art. 40 Polizeiliche Videoüberwachung

Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und verhältnismässig sind und sich die überwachte(n) Person(en) darüber in Kenntnis setzen kann (können).

Die konkrete Ausgestaltung wird durch Verfügung oder Reglement des Gemeinderates bestimmt.

Art. 41 Campieren

Das Campieren mit Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Auf privatem Grund ist das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 42 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung und über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde.

Art. 43 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Notreparaturen ausgenommen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 44 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Entsorgung von Kehricht, Kleinabfälle

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Gehwege, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wieder herzustellen.

Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder in der Öffentlichkeit liegen zu lassen.

Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichen Grund.

Vorbehalten bleibt generell die Bestrafung des Sachverhaltes gemäss Abfall- und Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 45 Plakate, Anzeigen, Kleber

Der Gemeinderat legt die Standorte öffentlicher Plakatstellen fest.

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Plakate, Anzeigen, Kleber usw. aufzustellen oder anzubringen, diese zu bemalen oder zu besprayen.

Unberechtigten ist verboten, auf Privatgrund Plakate, Anzeigen, Kleber usw. aufzustellen oder anzubringen.

Der Inhalt eines Plakates oder einer Anzeige darf nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen und er darf nicht unsittlich sein. Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 46 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten. Sie dürfen nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden.

Die Benutzung öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Deren Benutzung ist umgehend den Organen der Feuerwehr zu melden.

Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen von ihrem Standort entfernt werden.

Hydranten dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Organe nur in Notfällen benutzt werden.

Art. 47 Sperren von Strassen

Das Absperren von Strassen, Gehwegen, Fuss- und Fahrwegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.

Art. 48 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter bzw. die Besitzerin oder Halterin innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter bzw. die Besitzerin oder Halterin hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 49 Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin nicht direkt zurück-erstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 50 Polizeibewilligungen

Gesuche für Polizeibewilligungen sind spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen und zu begründen. Können die über eine Bewilligung zu orientierenden Amtsstellen nicht mehr rechtzeitig schriftlich informiert werden, ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen oder die Erteilung der Bewilligung im Ermessen der zuständigen Behörde steht.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Bewilligungsgebühr ist trotzdem geschuldet.

Art. 51 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 52 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durchgesetzt werden.

Die Anwendung von Verwaltungszwang hindert die Bestrafung nicht.

Art. 53 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 54 Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu dem in § 328 der kantonalen Strafprozessordnung festgelegten Höchstbetrag bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Die Anwendung bundes- oder kantonrechtlicher Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

Art. 55 Gebühren, Untersuchungskosten

Fehlbaren werden nebst der Strafe eine Spruchgebühr, sowie die Kosten der Untersuchung, der Ausfertigung und der Zustellung auferlegt.

Art. 56 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 57 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer gemeinderechtlicher Verordnungen und Reglemente können im vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und er bestimmt den Bussenbetrag.

Die Bussenliste ist als Anhang I dieser Verordnung beigelegt, sie bildet einen integrierenden Bestandteil.

Art. 58 Erhebung gemeinderechtlicher Ordnungsbussen

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizeiorgane und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 59 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 07. September 1999 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 17. Juni 2009.

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Brunner
Gemeindepräsident

Heinz Stauch
Gemeindeschreiber